



GEMEINDE ELLBÖGEN

Bezirk Innsbruck-Land
Tel: 0512/377555 / Fax: 0512/377555-6
E-Mail: gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at
6083 ELLBÖGEN

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 31. Jänner 2019 über die Einhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Ellbögen erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 40 Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für jeden weiteren Hund pro Jahr 60 Euro.
- (3) Für Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden beträgt die Hundesteuer pro Jahr 40 Euro.
- (4) Für Wachhunde sowie für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- (5) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerermäßigung

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag pro Zuchtbetrieb ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.
- (2) Der Steuersatz wird nach Abs 1 nur ermäßigt, sofern
 - a) für Hunde geeignete, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;

- b) ordnungsmäßige, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) die Hundehalter ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österr. Zuchthundebuch (ÖZHB) beim Österr. Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
- d) Alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres Bescheinigungen des Österr. Kynologenverbandes aus dem Zuchthundebuch über die in diesem Absatz gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 4

Entstehen und Erlöschen der Steuer

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht erstmals mit Beginn der Hundehaltung bzw. in der Folge mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird. Der Abgabensanspruch erlischt mit Abmeldung des Hundes.
- (2) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 5

Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei erstmaliger Anmeldung eines oder mehrerer Hunde in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres gelangt nur die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes für das laufende Jahr zur Vorschreibung. Verendet ein Hund in der ersten Hälfte des Kalenderjahres wird bei Vorlage einer allfälligen Bestätigung die Hälfte der Hundesteuer rückerstattet.

§ 6

Steuermarken

- (1) Für jeden zu versteuernden Hund gibt das Gemeindeamt bei der Anmeldung des Hundes als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bei Verlust der Marke oder Unleserlichkeit der Nummer muss eine neue Marke im Gemeindeamt angefordert werden.
- (2) Die Kosten für die Hundemarke betragen 4,00 Euro pro Jahr.
- (3) Hundezüchter deren Hunde ausschließlich in Hundezwingern gehalten werden, benötigen keine Steuermarke.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vergangenen Jahres zu tragen.
- (5) An öffentlichen Orten ohne die Steuermarke angetroffene Hunde werden nach den Bestimmungen des § 7 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 6/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, behandelt.

§ 7

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 18.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 10.12.1987 außer Kraft.